

Einwohnergemeinde Barga BE



Reglement über die Benutzung der Mehrweckanlage Barga

vom 04. Juli 2023

Der Gemeinderat von Barga erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, das folgende Reglement zur Benutzung der Mehrzweckhalle Barga:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckanlage Barga (MZH). Die Mehrzweckanlage Barga ist Eigentum der Gemeinde Barga und gilt als öffentliche Anlage. Sie besteht aus folgenden Einrichtungen:

Sportanlage

Indoor

Turnhalle Neuenburgstrasse 37, inkl. Nebenräume

Outdoor:

Hauptrasenfeld MZH

Roter Platz MZH

Parkplatz MZH

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Das für die Liegenschaften zuständige Ressort kontrolliert die Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung.

Die Oberaufsicht hat der Gemeinderat.

² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- Bewilligung der Benützungsgesuche
- Erstellung des Belegungsplanes
- Ausgabe und Einzug von Schlüsseln

³ Es bleibt der zuständigen Verwaltungsabteilung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benutzung kann eine weitere Vermietung der Räume/Anlagen verweigert werden.

Prioritäten **Art. 3** ¹ Die Mehrzweckhalle steht grundsätzlich den Schulen, den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benutzung offen.

Es gelten folgende Benutzungsprioritäten

1. Einwohnergemeinde Barga
2. Schule
3. Ortsvereine
4. Kirch- und Bürgergemeinde
5. Auswärtige Vereine
6. Einheimische Privatpersonen
7. andere Organisationen

² Als Ortsverein gilt: Mindestens die Hälfte des Vorstandes oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder wohnt in Barga.

Nutzungsarten **Art. 4** Es sind folgende Nutzungsarten definiert:
Dauerbelegungen (regelmässige Benutzung):

- Ganzjahresbelegung
- Semesterbelegung

Einzelbelegungen:

	<ul style="list-style-type: none">- Normalanlass (ordentlicher Betrieb für Training, Übung, Meisterschaft)- Anlass/Belegung mit kommerzieller Nutzung
Schliessungen	Art. 5 Die Innenanlage ist während den Schulsommerferien (i.d.R. 5 Wochen) und über Weihnachten und Neujahr während zwei Wochen geschlossen.
Kehricht	Art. 6 Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Veranstalters.
Hauswartsleistungen	Art. 7 Hauswarts-Leistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag zwischen 18.00 bis 07.00 Uhr) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
Hausordnung	Art. 8 ¹ Die anlagespezifischen Benutzungsregeln werden durch den Gemeinderat in den weitergehenden Bestimmungen festgehalten. ² Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.
Ausserordentliche Zwecke	Art. 9 Die Einwohnergemeinde Bargaen ist berechtigt, die Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlage kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.
Gesuchstellung	Art. 10 ¹ Jede beabsichtigte Nutzung der MZH wie der Aussenanlagen erfordert eine Gesuchseinreichung. Dies gilt sowohl für die Dauerbelegung wie auch für Einzelbelegungen. ² Nur bei Gesuchen für Dauerbelegung gilt; bleibt die Nutzung gleich, entfällt eine neuliche Gesuchseinreichung.
Gesuchsformular	Art. 11 ¹ Sämtliche Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular auf der Gemeindeverwaltung einzureichen. (Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder unter www.bargaen-be.ch erhältlich) ² Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung zur Nachbearbeitung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgewiesen.
Fristen	Art. 12 ¹ Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche für Einzelbenutzungen (u.a. Festanlässe) spätestens 8 Wochen vor dem Anlass und diejenigen für Dauerbenützung spätestens sechs Monate vorher einzureichen. ² Verspätet eingereichte Gesuche haben kein Anrecht auf Behandlung.
Gebühren	Art. 13 Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Gebührentarif geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

- Anerkennung** **Art. 14** Mit dem Erhalt der Benutzungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Hausordnung der Gemeinde Bargaen sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.
- Parkplätze / Verkehr** **Art. 15** Die Benützer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und zu überwachen.
- Einzelbewilligung** **Art. 16** Einzelbewilligungen werden unter Beachtung der Benutzungsprioritäten in der Reihenfolge der Gesucheingänge und unter Berücksichtigung der Dauerbelegungen erteilt.
- Gültigkeit** **Art. 17** Die Bewilligung für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.
- Widerruf** **Art. 18** ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes, kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- die Bewilligungsnehmenden die in der Bewilligung und Hausordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten;
 - die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder gar nicht benutzt wird;
 - schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.
- ² Schadenersatzforderungen für widerrufenen Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.
- ³ Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund schulischer Bedürfnisse oder Interesse der Gemeinde.
- Absage des Anlasses** **Art. 19** ¹ Ein Verzicht auf Benutzung der reservierten Anlagen oder ein längerer Unterbruch bei Dauerbelegungen ist der zuständigen Verwaltungsabteilung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Nutzungsarten.
- ² Bei einer Absage gelten folgende Bedingungen:
- Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. zwei Monate vor dem Anlass, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr verrechnet.
 - Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. einen Monat vor dem Anlass, werden die Bearbeitungsgebühr sowie die halbe Nutzungsgebühr gemäss Gebührenreglement verrechnet.
 - Erfolgt die Mitteilung zur Absage weniger als einen Monat vor dem Anlass, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Liegenschaften.

B. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement zur Benutzung der Mehrzweckhalle Barga vom 05. Dezember 1992 auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 04.07.2023 beschlossen.

Barga, 04. Juli 2023

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marc Känel

sig. Monika Käch

